

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER SÄCHSISCHEN STAATSWEINGUT GMBH, SCHLOSS WACKERBARTH (SSW) FÜR VERANSTALTUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und anderen Räumlichkeiten der SSW zur Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Firmenevents, Empfänge, Hochzeiten oder Tagungen oder zu sonstigen Zwecken, sowie für Verträge über Veranstaltungen in Form von exklusiven, geschlossenen Führungen, sowie für alle in diesem Zusammenhang anfallenden weiteren Lieferungen und Leistungen der SSW („Vertragsgegenstand“).
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Vertragspartner (nachfolgend Veranstalter) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Veranstalters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die SSW ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Veranstalters in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Reservierung oder Anfrage auf Überlassung des Vertragsgegenstandes oder Durchführung einer exklusiven Führung für einen bestimmten Termin ist nicht verbindlich.
- (2) Auf Anfrage des Veranstalters übersendet SSW dem Veranstalter ein unverbindliches Leistungsangebot, welches einen Überblick über die von SSW zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gibt. Dieses Schreiben stellt noch kein bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages dar.
- (3) Nach Abstimmung und Auswahl der gewünschten Lieferungen und Leistungen erteilt der Veranstalter der SSW einen Auftrag, indem er das unverbindliche Leistungsangebot der SSW unterzeichnet und dieser zukommen lässt. Der Vertrag kommt durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch die SSW zustande (Auftragsbestätigung), die SSW mit einer gesonderten E-Mail oder postalisch dem Veranstalter versendet.
- (4) Der Veranstalter ist, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, stets der Nutzer des Vertragsgegenstandes.

§ 3 Leistungen, Preise

- (1) Die von der SSW zu erbringenden Leistungen richten sich nach der von der SSW erstellten Auftragsbestätigung der SSW unter Berücksichtigung des dem Veranstalter im Vorfeld mitgeteilten Leistungsangebots, insbesondere aber nicht ausschließlich die Teilnehmerzahl (hierzu § 4) betreffend. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung, um eine Leistungspflicht der SSW zu begründen.
- (2) Nimmt der Veranstalter weitere, vertraglich nicht vereinbarte Leistungen der SSW in Anspruch, kann SSW hierfür das übliche Entgelt von dem Veranstalter verlangen. Dies gilt auch für vom Veranstalter direkt oder über SSW beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von SSW verauslagt werden.
- (3) SSW ist zu Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages nur verpflichtet, wenn diese nach Vertragsschluss notwendig werden und die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Preise verstehen sich in EURO einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und ggfs. Schaumweinsteuer.

- (5) Sofern sich der Preis für benötigte Produkte (insbesondere alkoholische oder alkoholfreie Getränke) für die im Zusammenhang mit der Überlassung vereinbarten weiteren Leistungen der SSW nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss um mehr als 5 % ändert, erhöht oder verringert sich der Gesamtpreis für diese weiteren Leistungen im gleichen Verhältnis, wie sich der Preis gegenüber dem bei Vertragsschluss zugrundegelegten geändert hat. Preisänderungen im Zeitraum von vier Monaten nach Vertragsschluss bleiben außer Betracht.

Der Veranstalter muss über die Preisänderung unter Nennung der Gründe unterrichtet werden, und zwar nicht später als 30 Tage vor Durchführung der Veranstaltung.

Erhöht sich der Gesamtpreis um mehr als 10 %, so steht dem Veranstalter in Bezug auf den ganzen Vertrag ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Preiserhöhung zu.

§ 4 Änderung der Teilnehmerzahl

- (1) Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss SSW spätestens vierzehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung von SSW, die aber in Textform erfolgen kann (z. B. per E-Mail oder Telefax). Der Abrechnung wird die vereinbarte höhere Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Veranstalter das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.
- (2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% soll SSW frühzeitig, spätestens bis vierzehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die vereinbarte niedrigere Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl nochmal niedriger, hat der Veranstalter das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung, Aufrechnung, Abtretung

- (1) SSW ist berechtigt vom Veranstalter eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 60% des vereinbarten Preises zu verlangen. Ist ein umsatzabhängiger (Getränke und Speisen) Preis vereinbart, ist der zu erwartende Netto-Umsatz als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der SSW mit Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Der Veranstalter kann gegenüber einer Forderung der SSW nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (4) Eine Abtretung von Forderungen des Veranstalters ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig; hiervon ausgenommen sind Geldforderungen.

§ 6 Rücktritt / Stornierung durch den Veranstalter

- (1) Der Veranstalter kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn durch schriftliche Erklärung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten (Storno). Maßgeblich ist der Zugang der Stornoerklärung bei der SSW.
- (2) Den der SSW durch die Stornierung entstehende Ausfallschaden kann SSW dem Veranstalter gegenüber konkret berechnen oder die Zahlung einer angemessenen Schadenspauschale nach Ziffer 3 vom Veranstalter verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Ausfallschadens ist durch Geltendmachung der vorstehenden Schadenspauschale nicht ausgeschlossen.

Den durch die SSW konkret berechneten Ausfallschaden oder die angemessene Schadenspauschale hat der Veranstalter auch dann zu tragen, wenn im Vorfeld der Veranstaltung pandemiebedingte, behördliche Auflagen wie:

- das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes,
- die Vorlage eines PCR-Tests bzw. Antigen-Schnelltests,
- die Einhaltung eines Mindestabstandes,

- eine Begrenzung der Teilnehmerzahl und / oder Kontaktverfolgungen die Planung und Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigen könnten.
- (3) In dem Fall, dass der Vertrag vollständig storniert und von SSW eine Pauschale verlangt wird, beträgt die Pauschale bei einem Storno
 - innerhalb von 9 bis 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 20%,
 - innerhalb von 6 bis 9 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 30%,
 - innerhalb von 3 bis 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50%,
 - innerhalb von 1 bis 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 70%,
 - von weniger als 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 90%des vereinbarten Gesamtpreises.
- (4) In dem Fall, dass der Vertrag nur teilweise storniert und von SSW eine Pauschale verlangt wird, gelten ebenfalls die vorstehenden Pauschalsätze, jedoch bezogen auf den Preis der Leistung, der storniert wurde.
- (5) Der Veranstalter hat im Falle der Geltendmachung einer Schadenspauschale nach § 6 Absatz 3 oder 4 in jedem Fall das Recht nachzuweisen, dass der SSW ein Schaden nicht oder nicht in der Höhe der vorstehenden Pauschalsätze entstanden ist.
- (6) Die vom Veranstalter gemäß § 5 Absatz 1 gezahlte Vorauszahlung kann mit der zu zahlenden Schadenspauschale verrechnet werden.

§ 7 Rücktritt / Stornierung durch SSW

- (1) Wird eine gemäß § 5 Absatz 1 dieser AGB vereinbarte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist SSW zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) SSW ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
 - a) der Veranstalter irreführende oder falsche Angaben zu wesentlichen Tatsachen, z.B. die Person des Veranstalters oder den Zweck der Veranstaltung gemacht hat;
 - b) der Veranstalter die Veranstaltungsräume unter- oder weitervermietet, ohne die erforderliche Zustimmung der SSW eingeholt zu haben;
 - c) SSW begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Ansehen der SSW in der Öffentlichkeit gefährden kann;
 - d) sich der Veranstalter in Verzug befindet und keine taugliche Sicherheitsleistung anbietet.
- (3) SSW hat den Veranstalter unverzüglich von der Ausübung des Rücktrittsrechts in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bei berechtigtem Rücktritt der SSW hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (5) Im Falle eines Rücktritts aus den oben unter Abs. 1 oder Abs. 2 lit. a. bis d. genannten Gründen kann die SSW einen pauschalen Schadensersatz entsprechend des § 6 Abs. 3 geltend machen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des pauschalen Schadensersatzes ist der des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Veranstalter hat auch insoweit das Recht nachzuweisen, dass der SSW ein Schaden nicht oder nicht in der Höhe der Pauschalsätze entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die SSW bleibt vorbehalten.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien und Pandemien, Arbeitskämpfe oder Unruhen, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen.

Daher gehören zur höheren Gewalt insbesondere pandemiebedingte, behördliche Auflagen, die der SSW die Durchführung ihrer Vertragspflichten gegenüber dem Veranstalter unmöglich machen.

- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über das Auftreten des Ereignisses der höheren Gewalt und die dadurch verursachte Störung zu informieren und alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und / oder die Auswirkungen der Störung abzumildern.
- (3) Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung der höheren Gewalt sind die Vertragsparteien von ihren Vertragspflichten befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz.
- (4) Zudem kann jede Vertragspartei bei Vorliegen höherer Gewalt vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Haftung der SSW

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die SSW bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die SSW – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die SSW, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der SSW jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die SSW nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die SSW einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
- (4) Die SSW übernimmt keine Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung von mitgeführten Sachen oder sonstige, auch persönliche Sachen des Veranstalters oder seiner Veranstaltungsteilnehmer. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SSW, ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

§ 10 Haftung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den zur Verfügung gestellten Anlagen, Gebäuden und Gegenständen bzw. in während der Führung besuchten Räumlichkeiten oder an Gegenständen, die durch ihn oder durch seine Veranstaltungsteilnehmer beziehungsweise Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden, sofern den Veranstalter ein Verschulden trifft.
- (2) Setzt der Veranstalter einen gewerblichen Vermittler oder Organisator ein, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem gewerblichen Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der SSW eine entsprechende Erklärung des gewerblichen Vermittlers oder Organisators vorliegt. Eine solche Erklärung hat der Veranstalter auf Verlangen der SSW vom gewerblichen Vermittler oder Organisator einzuholen und vorzulegen.

§ 11 Besondere Pflichten des Veranstalters bei der Vermietung

- (1) Der Veranstalter darf den zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstand sowie die Gebäude, Räume, Flächen, Bauwerke und Einrichtungen des SSW nur für den vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Er ist zur schonenden Behandlung ausdrücklich verpflichtet. Beschädigungen hat der Veranstalter unverzüglich der SSW anzuzeigen.

- (2) Der Veranstalter hat die jeweils geltende Hausordnung zu beachten. Sie sieht u.a. vor, dass das motorisierte Befahren der Anlage durch den Veranstalter nicht gestattet ist. Ausnahmeregelungen hiervon werden gesondert mit dem Veranstalter schriftlich vereinbart.
- (3) Räumlichkeiten, Gebäude, Freiflächen und Inventar sind nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß an SSW zurückzugeben.
- (4) Eine Weiter- oder Untervermietung oder sonstige Überlassung der Räumlichkeiten, Gebäude, Flächen oder des Inventars an Dritte ist ausgeschlossen. Ohne ausdrückliche Zustimmung von SSW ist das Gewerbetreiben des Veranstalters oder Dritter untersagt. Jede Form von Werbung des Veranstalters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.
- (5) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, eigene Utensilien wie Dekorationen, Kulissen, Geräte, elektrische Anlagen, Einrichtungsgegenstände, Beschilderungen und dergleichen ohne ausdrückliche Zustimmung der SSW in das Gelände und die Gebäude der SSW einzubringen. Mit Zustimmung der SSW eingebrachte Utensilien dürfen nicht an Gebäuden und Bauwerken befestigt werden. Dekorationsmaterial hat nachweislich den Anforderungen des öffentlich-rechtlichen Brandschutzes zu entsprechen. Sämtliche eingebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich auf eigene Kosten vom Veranstalter zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter die Entfernung, kann SSW die Entfernung und Einlagerung der Gegenstände des Veranstalters auf Kosten des Veranstalters vornehmen.
- (6) Der Veranstalter darf eigene Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z. B. nationale Spezialitäten, medizinische Indikation oder religiöse Gebote etc.) kann darüber eine gesonderte Vereinbarung mit SSW getroffen werden.
- (7) Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass SSW die nicht an den Veranstalter vermieteten Räumlichkeiten zeitgleich zu der Veranstaltung des Veranstalters auch an Dritte vermieten kann. Der Veranstalter ist mit der Mitbenutzung von Zuwegen, Durchgangsbereichen und Gemeinschaftsflächen durch Dritte einverstanden.

§ 12 Einverständnis Foto- und Luftaufnahmen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, ist SSW damit einverstanden, dass der Veranstalter in den angemieteten Innenbereichen und öffentlich zugänglichen Innen- und Außenbereichen der Gebäude sowie auf dem Gelände der Parkanlagen zur Dokumentation seiner Veranstaltung selbst oder durch Dritte Fotoaufnahmen anfertigt bzw. anfertigen lässt. Dabei hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der öffentlich zugängliche Innen- sowie Außenbereich für Fotoaufnahmen ausschließlich ihm zur Verfügung steht, soweit er nicht mit angemietet wurde. Die Mitbenutzung durch Dritte ist insoweit hinzunehmen.
- (2) Der Veranstalter gewährleistet, dass die Persönlichkeitsrechte Dritter, insbesondere der Beschäftigten der SSW sowie der auf den Fotoaufnahmen abgebildeten Personen gewahrt werden.
- (3) Das Anfertigen von Fotoaufnahmen, die gegen Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Rechte am geistigen Eigentum Dritter, Datenschutzrechte oder gegen das Strafrecht verstoßen, oder die rufschädigende, beleidigende, verleumderische, diskriminierende, menschenverachtende, rassistische, verfassungsfeindliche, sexistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte aufweisen, sind untersagt. Untersagt ist auch die Anfertigung von Aufnahmen, die zu parteipolitischen Zwecken - insbesondere zu Wahlwerbung - erfolgen.
- (4) Der Veranstalter stellt SSW von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diese im Zusammenhang mit der Anfertigung bzw. den angefertigten Fotoaufnahmen geltend gemacht werden, etwa weil durch die Aufnahmen fremde Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt wurden.
- (5) SSW gestattet dem Veranstalter die Anfertigung von Luftbildaufnahmen von seiner Veranstaltung zu privaten Zwecken unter Verwendung unbemannter Fluggeräte (Drohnen) der offenen Kategorie, Unterkategorie A1 und A2, unter der Maßgabe, dass der Veranstalter alle für den Einsatz und Betrieb maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen einhält. Der Veranstalter hat auf Verlangen der SSW nachzuweisen, dass er die für den Betrieb erforderlichen Vorgaben (u.a. Registrierung, Drohnenführerschein, Versicherung, ggfs. erforderliche Aufstiegsgenehmigungen) erfüllt. Im Einzelfall kann SSW dem Veranstalter die Benutzung der

Drohne untersagen, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der Interessen der SSW führt, insbesondere ihrem Interesse an der Durchführung einer zeitgleich stattfindenden Veranstaltung Dritter. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für den Einsatz und den Betrieb der Drohne und stellt SSW von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Drohne und den damit angefertigten Luftbildaufnahmen gegen die SSW geltend gemachten werden. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Verwendung von anderen Drohnen bedarf der Rücksprache und vorherigen schriftlichen Einwilligung der SSW.

- (6) Filmaufnahmen sind ebenfalls nur mit vorherigem Einverständnis der SSW erlaubt.

§ 13 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- (1) Soweit SSW für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe.
- (2) Die Nutzung der vorhandenen technischen und sonstigen Anlagen der SSW bedarf der Zustimmung der SSW einschließlich einer ausführlichen Einweisung und Übergabe.
- (3) Eigene technische oder sonstige Anlagen darf der Veranstalter nur mit Zustimmung der SSW benutzen. Durch die Verwendung dieser Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen am Eigentum der SSW gehen zu Lasten des Veranstalters. Dies gilt nicht, wenn SSW die Störung oder Beschädigung zu vertreten hat.

§ 14 Lärmschutz und Achtung sonstiger Rechte Dritter

- (1) Der Veranstalter hat stets dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft durch den Lärm, welcher von der Veranstaltung ausgeht, nicht unzumutbar belästigt wird. Der Veranstalter hat insbesondere sicherzustellen, dass während der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit) keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Beispielsweise darf in diesem Zeitraum weder Eventequipment auf- noch abgebaut werden, noch darf dieses auf das Gelände der SSW angeliefert oder von dort abgeholt werden.
- (2) Weiterhin müssen in der Nachtzeit sämtliche geräuschverursachenden Aktivitäten, wie Musikveranstaltungen, in die angemieteten Räumlichkeiten verlegt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass aus den Innenräumen kein Lärm nach außen dringt, durch den Dritte belästigt werden. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Der Veranstalter wird die SSW bei einem Verstoß gegen diese Regelung von Ansprüchen Dritter freistellen.
- (3) Der Veranstalter ist zudem verpflichtet, für genehmigungspflichtige Veranstaltungen, wie Konzerte oder Feuerwerke, bei der zuständigen Behörde eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Der Veranstalter hat der SSW das Vorliegen der Genehmigung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- (4) Weicht der Veranstalter mit der Veranstaltung von der Genehmigung, insbesondere der darin enthaltenen Durchführungszeiten, ab, ist die SSW berechtigt, diese nach Ablauf des genehmigten Zeitraums abubrechen oder, sofern dies erforderlich ist, komplett zu untersagen. Auch im Hinblick auf Veranstaltungen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, ist die SSW berechtigt, diese abubrechen oder bei Erforderlichkeit komplett zu untersagen, wenn dadurch Lärmschutzvorschriften verletzt werden oder sonstige Beeinträchtigungen der Rechte Dritter drohen.

§ 15 Datenschutz

- (1) SSW weist darauf hin, dass für diesen Vertrag personenbezogene Daten nur in dem Umfang erhoben und in maschinenlesbarer Form gespeichert werden, der erforderlich ist, um dieses Vertragsverhältnis einzugehen, gegebenenfalls zu ändern und durchzuführen.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und weiterer Empfänger der Daten zu verlangen.
- (3) Des Weiteren hat er Anspruch auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten nach Abschluss der Durchführung des Vertrages.

§ 16 Freistellung durch Veranstalter

- (1) Der Veranstalter steht dafür ein, dass durch die Veranstaltung keine Schutzrechte, insbesondere keine Urheberrechte Dritter verletzt werden. Sollten Schutzrechte verletzt sein, stellt der Veranstalter die SSW von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Gemäß dem vorstehenden Absatz stellt der Veranstalter die SSW ferner von Forderungen der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften frei.
- (3) Der Veranstalter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von ihm alle Musikveranstaltungen vorab der GEMA gemeldet werden müssen. Die mit der Veranstaltung zusammenfallenden Gebühren der GEMA trägt der Veranstalter.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SSW und dem Veranstalter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der SSW.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

Stand der AGB: 30. Juli 2025